

gem. § 8 Abs. 4 der 1. DB (GBl. I S. 336) den Inanspruchnahmebescheid, einen Grundbuchauszug sowie die für die Feststellung des Bodenwertes erforderlichen Unterlagen vorlegen. Soweit es sich um eine Entschädigung von unbebauten oder bebauten Grundstücken handelt, sind darüber hinaus gern. § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der 2. DB (GBl. I S. 338) weitere Unterlagen beizubringen. Entschädigungsberechtigte Bürger, die verhindert sind, an der Beratung vor der Kommission teilzunehmen, können sich vertreten lassen. Hierbei werden einfache schriftliche Vollmachten von der Kommission anerkannt. Es ist aber zweckmäßig, sich für das anschließende Auseinandersetzungsverfahren und das Auszahlungsverfahren öffentlich beglaubigte Vollmachten erteilen zu lassen. Den Bürgern werden in der Beratung zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes erläutert, und es werden dann anschließend die Rechtsverhältnisse am Grundstück geprüft. Dabei wird beispielsweise festgestellt, ob der eingetragene Grundstückseigentümer noch lebt, wer gegebenenfalls die Erben sind, ob Erbrechtsnachweise vorliegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Befragung nach den Belastungen des Grundstücks, ob die den Rechten zugrunde liegenden Forderungen noch bestehen und was über den Aufenthalt von Miteigentümern oder Gläubigern bekannt ist. Falls im Grundbuch Belastungen eingetragen sind, werden die Bürger auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Gläubigern hingewiesen. Grundsätzlich ist bei Gläubigeransprüchen eine Auseinandersetzung auch mit allen Gläubigern erloschener dinglicher Rechte durchzuführen, unabhängig davon, ob diese sämtlich aus der Entschädigungssumme befriedigt werden können oder nicht.

Es wird ferner den Entschädigungsberechtigten klargemacht, daß aus der Entschädigungssumme in erster Linie die Forderungen der Gläubiger nach der Rangfolge der im Grundbuch eingetragenen Rechte zu befriedigen sind. Die Beratung vor der Kommission trägt den Charakter einer individuellen Aussprache, an der wir uns bisher immer aktiv beteiligt haben.

3. Die Mitwirkung der Notare im Auseinandersetzungsverfahren über die Entschädigungssumme

§ 9 des Entschädigungsgesetzes bestimmt, daß Grundstücke und Gebäude, die nach § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen worden sind, mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme in das Eigentum des Volkes übergegangen und gleichzeitig alle dinglichen Rechte erloschen sind. Be-

stehen nun aber an der Entschädigungssumme Ansprüche von Gläubigern, deren dingliche Rechte am Grundstück erloschen sind, so sind die Entschädigungsberechtigten über den Inhalt des Auseinandersetzungsvertrages von der Entschädigungskommission zu belehren. Die Entschädigungsberechtigten werden dabei in erster Linie auf die Möglichkeit der Auseinandersetzung durch schriftliche Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift hingewiesen. Sofern das jedoch wegen der komplizierten Rechtslage (z. B. Vielzahl von Gläubigern mit zum Teil unbekanntem Aufenthalt) erschwert oder unmöglich ist und hinsichtlich unbekannter Gläubiger nicht die Voraussetzungen des § 1170 BGB gegeben sind, wird den Entschädigungsberechtigten stets das gerichtliche Verteilungsverfahren empfohlen. Die Mitwirkung der Staatlichen Notare im Auseinandersetzungsverfahren durch schriftliche Vereinbarung ist von hervorragender Bedeutung, denn die Notare haben bei allen freiwilligen Auseinandersetzungen eine entscheidende Vermittlungstätigkeit ausgeübt.

Um die Vorgänge schneller bearbeiten zu können, hat das Staatliche Notariat Dresden (Stadt) Entwürfe von Auseinandersetzungsverträgen (ohne Beteiligung volkseigener Gläubiger) vervielfältigt. Diese Entwürfe werden den Beteiligten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Der Notar fixiert schriftlich das Ergebnis der Auseinandersetzung unter Verwendung der Entwürfe und beglaubigt anschließend die Unterschrift der Beteiligten.

Der Verzicht auf eine ungedeckte persönliche Restforderung durch den Pfleger eines Gläubigers ist nicht zulässig. Dieser nimmt bei der Auseinandersetzung über die Entschädigungssumme — ähnlich wie der Treuhänder — fremde Vermögensinteressen wahr, und der Pflegebefohlene hat einen Rechtsanspruch auf die ungedeckte persönliche Forderung. Sofern ausschließlich Ansprüche volkseigener Gläubiger bestehen, ist in der Regel die Mitwirkung des Notars bei der vertraglichen Vereinbarung entbehrlich.

Damit ist jedoch die Mitwirkung der

Notare im Auseinandersetzungsverfahren noch nicht erschöpft. Im § 11 des Entschädigungsgesetzes ist der Erlaß volkseigener Forderungen, die ungedeckt bleiben, geregelt. Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abt. Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger (§ 7 Abs. 2 der 1. DB). Zu diesem Zweck ist es zunächst notwendig, daß sich evtl. bestehende Erbengemeinschaften über die ungedeckte Restschuld durch Vertrag auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung erfolgt entsprechend der Höhe der Bruchteile der gesetzlichen bzw. testamentarischen Erbfolge. Das ist erforderlich, damit solchen Bürgern wie Rentnern, Empfängern staatlicher Unterstützungen, Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Angehörigen der steuerbegünstigten Intelligenz oder Kommissionshändlern die Schuldenanteile aus volkseigenen Forderungen erlassen werden können (§ 7 Abs. 1 der 1. DB). Die Notare leisten insoweit Vermittlungstätigkeit im Interesse der beteiligten Bürger und entwerfen die Verträge. Anschließend werden auch hier die Unterschriften der Vertragsbeteiligten notariell beglaubigt.

Die Gebühren für die Unterschrifts-beglaubigung nach § 39 Kostenordnung werden grundsätzlich nicht mehr von den Beteiligten eingefordert, sondern über die Zahlung der Gebühren sind Vereinbarungen im Auseinandersetzungsvertrag zu treffen, damit die Gebühren vorweg von der Entschädigungssumme abgezogen werden können. Diese Verfahrensweise hat bisher keinerlei Schwierigkeiten bereitet, die Beteiligten haben die relativ geringen Gebühren stets ohne weiteres entrichtet. Die aktive Mitwirkung des Notars bei der Fertigung des Entwurfs der Auseinandersetzung erfolgt regelmäßig gebührenfrei als unterstützende Beratung, so daß also, abgesehen von seltenen schwierigen Auseinandersetzungen, nur Gebühren für die Beglaubigung entstehen, nicht jedoch für eine Beurkundung.

WALTER SCHONE, Leiter des Staatlichen Notariats,

SIEGFRIED MÜLLER und MANFRED ULBRICH, Notare beim Staatlichen Notariat Dresden (Stadt).

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erfüllung der Haushaltsaufgaben der Justiz

Das Haushaltsaktiv unseres Kreisgerichts hat sich Gedanken darüber gemacht, wie auch im Haushaltswesen auf der Grundlage der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates gearbeitet werden kann. Es hat dabei

festgelegt, durch sofortige Kostenberechnung und Beitreibung der Kosten nach Beendigung der gerichtlichen Verfahren die Kostenforderung gegenüber dem Kostenschuldner möglichst schnell und unbürokratisch zu realisieren, um so